

Steuern

# Steuerpolitik für Wachstum und Chancen

vbw

Position  
Stand: Januar 2025

Die bayerische Wirtschaft





# Vorwort

## Steuerpolitische Wachstumsagenda gestalten

Das Steueraufkommen in Deutschland liegt nach jüngsten Prognosen mit bald über einer Billion Euro auf einem noch nie erreichten Niveau. Allerdings stehen dem höheren Aufkommen steigende Preise gegenüber – und die strukturelle Wachstumsschwäche stellt auch das Aufkommen selbst in Frage. Größere staatliche Handlungsspielräume setzen neben einem sorgsameren Umgang mit Steuermitteln vor allem eine höhere wirtschaftliche Wachstumsrate voraus.

Beidem steht allerdings das Steuerrecht selbst als massive Investitions- und Wachstumsbremse im Weg: Die Steuerlasten sind zu hoch, steuerliche Vorschriften sind unüberschaubar kompliziert, die Steuerbürokratie ist zu teuer und engt Unternehmen wirtschaftlich deutlich stärker ein als in vielen anderen Ländern.

Deutschland braucht eine steuerpolitische Wachstumsagenda. Eine solche Politik setzt auf wettbewerbsgerechte Steuertarife und schafft bessere steuerliche Investitions- und Innovationsbedingungen. Dazu gehört es, die Unternehmensteuern auf 25 Prozent abzusenken, Abschreibung und Verlustverrechnung zu modernisieren und Forschung steuerlich wettbewerbsgerecht zu fördern. Substanzlasten im Steuerrecht müssen abgebaut werden, ebenso wie allzu komplexe Vorschriften und Steuerbürokratie. Zu Letzterem kann und muss auch die Digitalisierung einen erheblichen Beitrag leisten.

Eine Steuerpolitik für Wachstum und Chancen verlangt neben diesen zentralen Aspekten eine Fülle an weiteren Schritten, die aus dem derzeitigen Dickicht an einengenden und lähmenden Vorschriften herausführen. Das setzt entschlossene politische Führung, konstruktive Mitarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft und eine auf mehr unternehmerische Freiheit ausgerichtete öffentliche Auseinandersetzung voraus. Auf die Mitwirkung der vbw kann die Politik dabei zählen.

Bertram Brossardt  
09. Januar 2025



# Inhalt

<b>Position auf einen Blick</b>	<b>1</b>
<b>1 Steuerpolitische Lage</b>	<b>3</b>
1.1 Steuereinnahmen steigen weiter	3
1.2 Hohe Abgabenquote verringert die Leistungsfähigkeit	3
1.3 Heutige Steuerlast behindert Wachstum	4
1.4 Deutschland braucht einen steuerpolitischen Kurswechsel	4
<b>2 Unternehmen steuerlich entlasten</b>	<b>5</b>
2.1 Unternehmensteuern auf 25 Prozent senken	5
2.2 Solidaritätszuschlag komplett abschaffen	6
2.3 Einkommensteuertarif auf Räder stellen	6
2.4 Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkommen greifen lassen	6
2.5 Wettbewerbswidrige Lasten auch anderen Steuerarten abstellen	7
2.6 Bei hoch volatilen Unternehmenseinkommen Steuerlast glätten	7
2.7 Überholte steuerliche Anti-Missbrauchsvorschriften abbauen	7
<b>3 Innovations- und Investitionsimpulse setzen</b>	<b>9</b>
3.1 Steuerlichen Umgang mit Verlusten modernisieren	9
3.2 Abschreibungsregeln verkürzen, auf degressive Abschreibung setzen	9
3.3 Steuerliche Forschungsförderung deutlich ausweiten	10
<b>4 Steuerliche Substanzlasten abbauen</b>	<b>11</b>
4.1 Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich konsequenter verschonen	11
4.2 Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer abschaffen	12
4.3 Wegzugsteuer erst bei Veräußerung erheben	13
<b>5 Keine neuen oder höheren Steuern</b>	<b>14</b>

5.1	Eine Vermögensteuer beschädigt die Substanz der Unternehmen	14
5.2	Kapitalertragsteuern unternehmens- und sparererecht halten	14
5.3	Neue Klima-Lenkungsteuern sind ein Irrweg	15
5.4	Der Immobilienmarkt braucht statt neuer Lasten belebende Impulse	15
<b>6</b>	<b>Steuerbürokratie auch digital zurückdrängen</b>	<b>16</b>
6.1	Besteuerung der Unternehmen einfacher und effizienter ausgestalten	16
6.2	Digitalisierung der Steuerverwaltung vorantreiben	16
6.3	Digitalisierungsvorteile in der Strom- und Energiesteuer heben	17
6.4	Berichtspflichten reduzieren, vorhandene Daten konsequent nutzen	17
6.5	Steuerliche Betriebsprüfung beschleunigen	18
	Ansprechpartner/Impressum	19

# Position auf einen Blick

## Entlasten, Wachstum anreizen, Substanz schonen, Bürokratie abbauen

Die Steuerpolitik muss Unternehmen stärkeres Wachstum ermöglichen und neue Chancen eröffnen. Dazu muss sie durch Entlastung und belebende Investitionsimpulse bestehende Wettbewerbsnachteile aufheben. Substanzlasten gilt es abzubauen und neue Belastungen zu vermeiden. Unbedingt muss die überbordende Steuerbürokratie zurückgedrängt werden. Dazu gehört es vor allem, das Steuerrecht und steuerliche Verfahren praxisgerecht zu entschlacken, vor allem auch mittels digitaler Lösungen.

### **Unternehmen steuerlich entlasten – Wettbewerbsnachteile aufheben**

- Die Unternehmensteuern müssen so weit sinken, dass die Gesamtbelastung auf den Gewinn 25 Prozent nicht übersteigt.
- Der Solidaritätszuschlag muss komplett abgeschafft werden.
- Der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer darf erst bei höheren Einkommen greifen. Der Tarifverlauf muss perspektivisch linear-progressiv ausgestaltet werden.
- Der Einkommensteuertarif muss auf Räder gestellt werden, um die Kalte Progression dauerhaft zu verhindern.
- Wettbewerbswidrige steuerliche Bedingungen müssen auch in der Umsatzsteuer, bei der Luftverkehrssteuer und der Stromsteuer abgestellt werden.
- Kleine und mittlere Unternehmen sollten ihre Steuerlast über eine Risikoausgleichsrücklage glätten können.
- Überholte steuerliche Anti-Missbrauchsvorschriften müssen abgebaut werden.

### **Innovations- und Investitionsimpulse setzen – Steuerrecht wachstumsgerecht ausrichten**

- Die Anrechnung steuerlicher Verluste muss in Rück- und Vortrag erleichtert werden.
- Abschreibungsfristen müssen realitätsgerecht gekürzt werden, bei stärkeren Möglichkeiten für degressive Abschreibungen.
- Der über die steuerliche Forschungsförderung förderfähige Betrag muss im dreistelligen Millionenbereich angesiedelt werden.

### **Steuerliche Substanzlasten abbauen – Leistungsfähigkeit der Unternehmen bewahren**

- Betriebsvermögen müssen erbschaftsteuerlich konsequenter und einfacher verschont werden.
- Die Hinzurechnung in der Gewerbesteuer muss abgeschafft werden.
- Die Wegzugsteuer darf erst beim Verkauf von Unternehmensanteilen erhoben werden.

### **Keine neuen oder höheren Steuern – positive Impulse statt höherer Lasten**

- Zu einer Vermögensteuer darf es nicht kommen. Sie beschädigt die Substanz der Unternehmen.
- Die Besteuerung von Zinsen und Dividenden muss unternehmens- und sparererecht gehalten werden.

[Position auf einen Blick](#)

- Neue Klima-Lenkungsteuern, die die EU andenkt, wären ein Irrweg. Stattdessen sollte die Novelle der Energiesteuerrichtlinie endlich praxisgerecht abgeschlossen werden.
- Der Immobilienmarkt braucht statt neuer Lasten belebende steuerliche Impulse besonders in der Grunderwerbsteuer sowie, auf Wohnungen für Beschäftigte bezogen, im Erbschaftsteuerrecht und bezüglich des geldwerten Vorteils bei günstiger Vermietung.

#### **Steuerbürokratie auch digital zurückdrängen – Recht und Verfahren entschlacken**

- Die Besteuerung der Unternehmen muss einfacher und effizienter werden.
- Die Digitalisierung der Steuerverwaltung ist konsequent und zum Vorteil auch der Unternehmen voranzutreiben.
- In der Finanzverwaltung sowie in anderen staatlichen Registern vorhandenes Wissen muss genutzt werden können, um steuerliche Berichtspflichten zu reduzieren.
- Die steuerliche Betriebsprüfung muss deutlich effizienter werden, um für Finanzverwaltung und Unternehmen Aufwand zu reduzieren und zügig Rechtssicherheit zu schaffen.



# 1 Steuerpolitische Lage

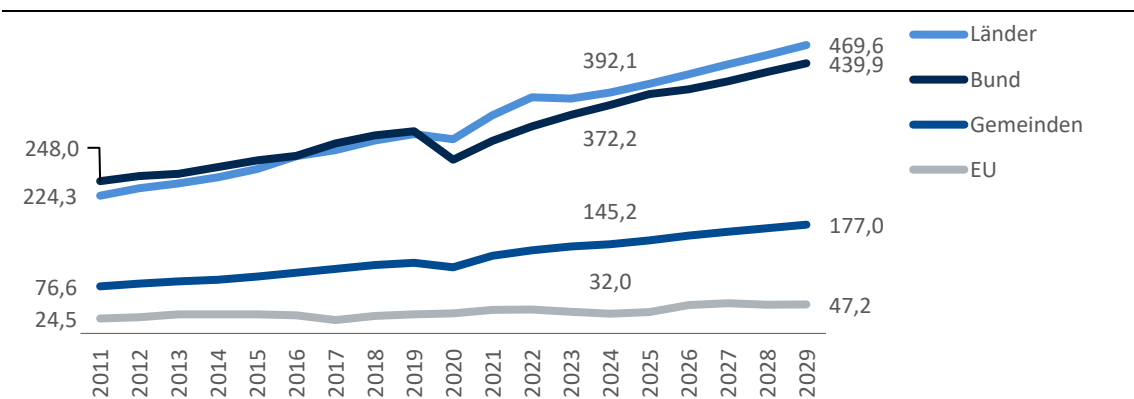
Die Steuerlasten verhindern stärker steigende Steuereinnahmen.

## 1.1 Steuereinnahmen steigen weiter

Die Steuerschätzung vom Oktober 2024 erwartet für das Jahr 2024 Steuereinnahmen in Höhe von 941,6 Milliarden Euro. Das Gesamtaufkommen soll bis zum Jahr 2028 auf 1,134 Billionen Euro steigen, das des Bundes von 372 auf 439,9 Milliarden Euro. Auch wenn die Inflation gegengerechnet wird, gewinnt der Staat damit real Kaufkraft. Haushaltsengpässe bei Bund, Ländern und Kommunen gehen nicht auf die Einnahmenseite zurück, sondern auf mangelhafte Ausgabeneffizienz und -kontrolle, zu schwach ausgeprägte Zukunftsinvestitionen und fehlende Reformen vor allem im sozialen Sektor. Damit verbundene haushaltspolitische Herausforderungen beschreibt die vbw Position [Bundshaushalt fit machen](#).

Abbildung 1

Kassenaufkommen 2011 bis 2029, Milliarden Euro



Quelle: BMF; bis 2023 Ist-Aufkommen, ab 2024 Schätzung; Stand: [Steuerschätzung Oktober 2024](#)

## 1.2 Hohe Abgabenquote verringert die Leistungsfähigkeit

Im Jahr 2023 hat der Staat in Deutschland 22,9 Prozent des Bruttonettoprodukts über Steuern abgeschöpft. Die Abgabenquote, die zusätzlich die Sozialabgaben enthält, lag nach Zahlen des Bundesministeriums der Finanzen bei 40,1 Prozent. Um das richtig einzuordnen, muss bedacht werden, dass Arbeitgeber die Sozialabgaben von den Betriebsausgaben abziehen und Privatpersonen sie steuerlich geltend machen können. Die hohen Lohnzusatzkosten beeinträchtigen also nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und

die Leistungsfähigkeit Privater. Sie mindern darüber hinaus das Steueraufkommen und damit die allgemeine Leistungsfähigkeit des Staates.

### 1.3 Heutige Steuerlast behindert Wachstum

Natürlich benötigt der Staat hinreichende Steuereinnahmen, um seine Aufgaben zu finanzieren. Es wäre allerdings falsch, die Lösung in höheren Steuerlasten zu suchen, wie es Teile der Parteienlandschaft anstreben. Ganz im Gegenteil sind die Steuern vor allem für Unternehmen, Unternehmer und angestellte Leistungsträger in Deutschland schon heute zu hoch. Das Steuerrecht ist zu kompliziert, und es schränkt unternehmerische Möglichkeiten zu stark ein. Damit ist es selbst ein Teil der Ursachen für die gravierende Investitionszurückhaltung in Deutschland, und es steht einer erfolgreichen Wirtschaft ebenso im Weg wie einer besseren Entwicklung des Steueraufkommens.

### 1.4 Deutschland braucht einen steuerpolitischen Kurswechsel

Deutschland braucht eine Steuerpolitik für Wachstum und Chancen. Dem Staat geht es gut, wenn er sich angemessen am Ertrag erfolgreicher Unternehmen und am Einkommen von Leistungsträgern beteiligt. Stattdessen stellt er sich diesem Erfolg durch übermäßige Steuerlasten und durch steuerrechtliche Hürden in den Weg, die unternehmerische Möglichkeiten wesentlich stärker einschränken als es in anderen Ländern der Fall ist. Erschwerend kommt hinzu, dass diesen Lasten keine adäquaten Standortqualitäten in anderen Bereichen gegenüberstehen. Ein entschiedener Kurswechsel ist daher überfällig.

## 2 Unternehmen steuerlich entlasten

### Durch niedrigere Steuern Wettbewerbsnachteile aufheben

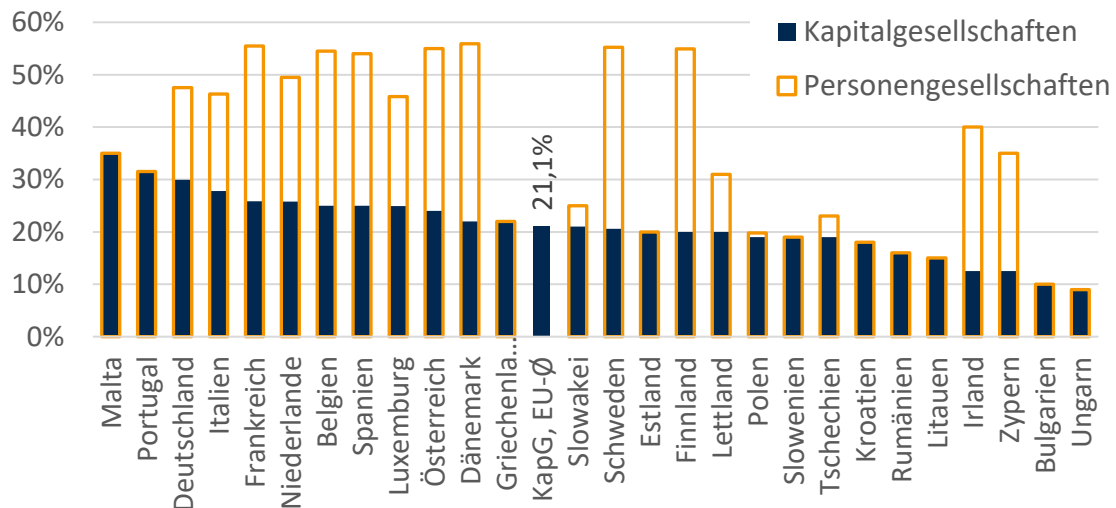
Unternehmen werden in Deutschland zu hoch besteuert – kaum ein Land langt stärker zu. Im Durchschnitt der OECD zahlen Kapitalgesellschaften 23,6 Prozent Steuern auf einbehaltene Gewinne, im EU-Durchschnitt 21,1 Prozent. In Deutschland sind es knapp 30 Prozent. Das lässt sich nicht durchhalten. Deutschland muss standortgerechte Unternehmenssteuern anbieten und auch den Einkommensteuertarif leistungsgerechter ausgestalten. Daraus entstehen Impulse, die wieder zu höherem Steueraufkommen führen.

#### 2.1 Unternehmensteuern auf 25 Prozent senken

Die Unternehmenssteuerlast auf den Gewinn von Körperschaften muss so schnell wie möglich auf im internationalen Vergleich noch tragfähige 25 Prozent sinken. Das Gleiche muss für einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften und Einzelunternehmern erreicht werden.

Abbildung 2

Steuerlast auf Unternehmensgewinne in der EU



Quelle: vbw-Studie [Steuerliche Standortqualitäten für Unternehmen in der EU](#), Prof. Schanz 2024

## 2.2 Solidaritätszuschlag komplett abschaffen

Der Solidaritätszuschlag muss komplett abgeschafft werden. Seine ursprüngliche Rechtfertigung hat er längst verloren. Nach der Freistellung von 90 Prozent der Steuerzahler bezahlen ihn inzwischen ganz überwiegend Unternehmen, was deren Wettbewerbsfähigkeit beschädigt. In der Körperschaftsteuer fällt der Solidaritätszuschlag auch dann an, wenn es sich um sehr kleine Kapitalgesellschaften mit niedrigen Gewinnen handelt.

## 2.3 Einkommensteuertarif auf Räder stellen

Auseinandersetzungen darüber, ob die Kalte Progression durch Tarifkorrekturen vermieden wird, darf es künftig nicht mehr geben. Die Kalte Progression führt dazu, dass alle Steuerzahler, darunter besonders auch Einzel- und Personenunternehmen, automatisch immer höher belastet werden. Um dem entgegenzuwirken, muss der Einkommensteuertarif in allen Tarifstufen auf Räder gestellt werden. Das heißt, dass die Eckwerte des Tarifs, an denen sich die Belastung ausrichtet, aufgrund eines einmal beschlossenen Gesetzes jährlich automatisch entsprechend der Inflation angehoben werden. So bleibt die Kaufkraft des Nettoeinkommens erhalten.

## 2.4 Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkommen greifen lassen

Zudem muss der Punkt, an dem der Spitzensteuersatz von 42 Prozent einsetzt, auf 80.000 Euro Jahreseinkommen (zu heutigen Preisen) steigen. Der Einkommensteuertarif muss geglättet werden, der Mittelstandsbauch muss weg. Um das zu erreichen, muss der im unteren Teil des Tarifs besonders schnelle Anstieg der Steuerlast flacher werden. Ziel ist ein insgesamt linear-progressiver Tarifverlauf. Haushaltspolitisch ist das eine große Herausforderung, die sich nur zusammen mit umfassenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme bewältigen lässt.

## Arbeitsanreize

---

Spezifische steuerliche Arbeitsanreize stiften mehr Schaden als Nutzen. Aktuell wird diskutiert, Überstundenzuschläge bei Vollzeit steuerfrei zu stellen, um einen Anreiz dafür zu setzen. Das wäre kontraproduktiv, denn es stellt für Unternehmen außerordentlich wichtige flexible Arbeitszeitmodelle in Frage.

Auch eine Aktiv-Rente, bei der Rentner bis zu 24.000 Euro im Jahr steuerfrei verdienen können, kann nicht nur den Betriebsfrieden stören, sondern ist als Arbeitsanreiz zweifelhaft, solange Regelungen wie die sogenannte Rente mit 63 einen frühzeitigen Wechsel in den Ruhestand attraktiv erscheinen lassen.

---

## 2.5 Wettbewerbswidrige Lasten auch anderen Steuerarten abstellen

### Umsatzsteuer

Schon lange ist mehr Übersichtlichkeit bei Umsatzsteuersätzen ein Ziel der vbw. Ein einheitlicher Steuersatz wäre ideal, wird aber wohl Illusion bleiben. Umso wichtiger ist es, wettbewerbswidrige Ungleichbehandlung in der Umsatzsteuer abzustellen. Dazu zwei Beispiele:

- Touristische Busreisen werden mit 19 Prozent Mehrwertsteuer belastet, Bahnreisen dagegen mit sieben Prozent.
- Speisen und Getränke werden bei Verzehr im Restaurant mit 19 Prozent besteuert, im Straßenverkauf mit sieben Prozent.

In beiden Fällen sollte die Belastung auf dem Niveau des ermäßigten Umsatzsteuersatzes harmonisiert werden.

### Luftverkehrsteuer

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 forderten die Regierungschefs der Länder, die Luftverkehrsteuer zu reduzieren. Das ist ein Impuls in die richtige Richtung, denn diese Steuer wirft den Luftverkehrsstandort Deutschland spürbar zurück und wirkt dadurch weit über den Luftverkehr hinaus als Wachstumsbremse. Sie sollte nicht nur reduziert, sondern ersatzlos abgeschafft werden, um Wettbewerbsnachteile zu beseitigen.

### Stromsteuer

Um die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten, muss die Stromsteuer für Unternehmen aller Branchen und Betriebsgrößen dauerhaft auf das europäische Mindestmaß abgesenkt werden.

## 2.6 Bei hoch volatilen Unternehmenseinkommen Steuerlast glätten

Einkommen von Unternehmern können von Jahr zu Jahr stark schwanken. Kleine und mittlere Unternehmen können dadurch im mehrjährigen Durchschnitt spürbar mehr Steuern zahlen als ein Angestellter mit gleichem, aber gleichmäßigem Einkommen. Deshalb sollte es möglich sein, solche Schwankungen zu glätten. Dafür bietet sich neben einer erweiterten Verlustverrechnung auch die Option an, eine Risikoausgleichsrücklage zu bilden.

## 2.7 Überholte steuerliche Anti-Missbrauchsvorschriften abbauen

Die OECD und die Europäische Kommission setzen sich bereits damit auseinander, welche steuerlichen Anti-Missbrauchsvorschriften nach Einführung der internationalen Mindeststeuer zurückgefahren werden können. Deutschland sollte diesen Kurs konstruktiv mitgestalten und auch eigene steuerrechtliche Anforderungen entsprechend reduzieren. Beispiele dafür sind das Steueroasen-Abwehrgesetz, das Steuervorteilen in Steueroasen

[Unternehmen steuerlich entlasten](#)

steuerliche Nachteile in Deutschland gegenüberstellt, und die Lizenzschranke, die an Lizenzgeber in Niedrigsteuerländern gezahlte Lizenzgebühren in Deutschland nicht zum Betriebsausgabenabzug zulässt. Beide Regelungen führen in Unternehmen zu hohem bürokratischen Aufwand, während der mit ihnen intendierte Effekt vielfach bereits durch die internationale Mindeststeuer erreicht wird.

## 3 Innovations- und Investitionsimpulse setzen

### Umgang mit Verlusten, Abschreibungsmöglichkeiten und Forschungsförderung neu ausrichten

Zeitnahe Verlustverrechnung, Abschreibungsregeln und steuerliche Forschungsförderung sind drei steuerrechtliche Hebel, mit denen sich Staaten als Standorte für Investitionen und innovative Unternehmen empfehlen können. Auf allen drei Feldern spielt Deutschland bestenfalls mittelmäßig mit. Die Lage verlangt allerdings ein Spiel auf Spitzenniveau.

#### 3.1 Steuerlichen Umgang mit Verlusten modernisieren

Für Unternehmen ist es wichtig, dass Verluste schnell steuerlich berücksichtigt werden können. Größere Verluste können aber aufgrund der sogenannten Mindestbesteuerung zum Teil erst relativ weit in der Zukunft steuermindernd geltend gemacht werden. Das beschränkt die Möglichkeit von Unternehmen, Risiken aus eigener Kraft abzufedern und begrenzt somit ihre Investitionsmöglichkeiten. Deshalb sollte der Verlustvortrag ohne Zeitverzug unbeschränkt gewährt werden. Der Höchstbetrag für Verlustrückträge sollte zudem von aktuell einer Million Euro auf mindestens zehn Millionen Euro steigen. Auch sollte der Rücktrag, anders als heute, in der Gewerbesteuer berücksichtigt werden.

#### 3.2 Abschreibungsregeln verkürzen, auf degressive Abschreibung setzen

Investitionen sind Kosten, die die Liquidität der Unternehmen mindern. Ein Unternehmen, das investiert, verrechnet den investierten Betrag allerdings nicht sofort mit seinem Gewinn, sondern erst im Lauf einer in den Abschreibungsregeln definierten Frist. Diese Frist orientiert sich an historischen Werten zur Nutzungsdauer des beschafften Gutes. Je kürzer sie ist, desto schneller stehen dem Unternehmen wieder liquide Mittel zur Verfügung. Die geltenden Fristen sind allerdings häufig zu lang. Sie entsprechen nicht mehr der aufgrund des schnellen technischen Fortschritts oft kürzeren Nutzungsdauer von Investitionsgütern. Deshalb sollten die Abschreibungsfristen verkürzt werden.

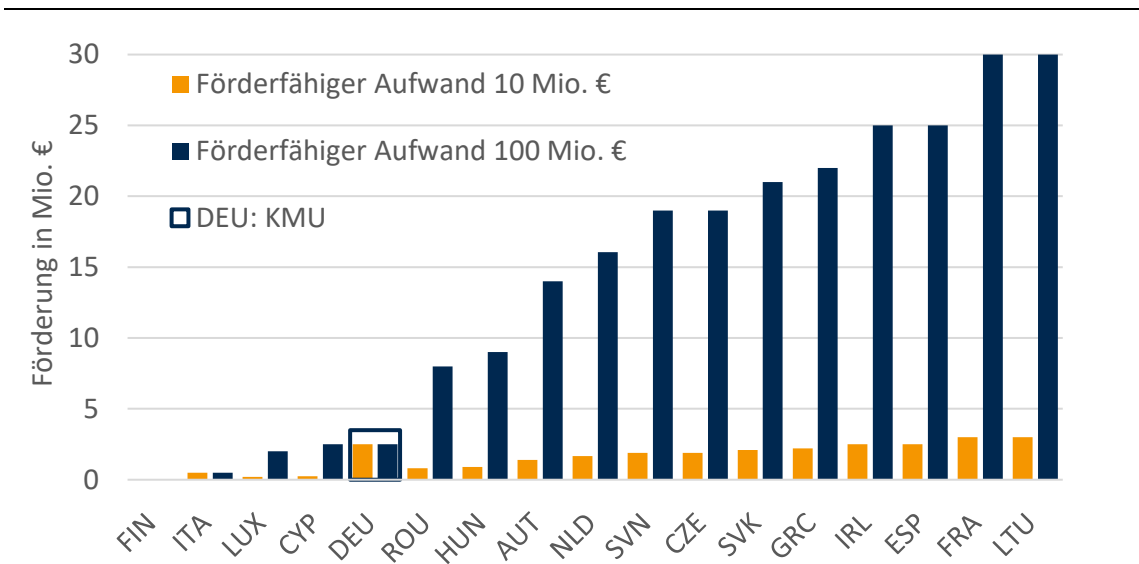
Zusätzlich muss verstärkt auf degressive Abschreibung gesetzt werden dürfen, die einen anfangs höheren Wertverlust berücksichtigt. Stark vereinfachend würde es zudem wirken, wenn bei kleinen Anschaffungen vermehrt auf Sofort- und Poolabschreibung umgestellt würde. Bessere Abschreibungsbedingungen mindern nicht das Steueraufkommen, sondern verschieben es lediglich in die Zukunft. Gleichzeitig erhalten die Unternehmen mehr Spielraum für wirtschaftliche Aktivitäten.

### 3.3 Steuerliche Forschungsförderung deutlich ausweiten

Die steuerliche Forschungsförderung ist ein technologieneutraler Innovationstreiber. Sie greift bisher in Deutschland aufgrund eines betragsmäßigen Deckels nur für kleinere Projekte und KMU. Abbildung 3 zeigt, wie weit Deutschland bei großen Projekten international zurückhängt. Die Forschungszulage muss auch für große Projekte attraktiv werden. Das gelingt, wenn der Betrag, bis zu dem Forschungsprojekte steuerlich gefördert werden können, von heute zehn Millionen Euro auf einen Wert im dreistelligen Millionenbereich steigt.

Abbildung 3

Steuerliche Forschungsförderung: 17 EU-Mitgliedstaaten im Vergleich



Zwölf EU-Staaten, darunter als Große I, F, E und PL, fördern Forschung steuerlich – oft zusätzlich – nicht nur beim Aufwand, sondern standortwirksam auch durch Niedrigsteuern auf Lizezeinnahmen.

Quelle: vbw-Studie [Steuerliche Standortqualitäten für Unternehmen in der EU](#), Prof. Schanz 2024



## 4 Steuerliche Substanzlasten abbauen

### Leistungsfähigkeit der Unternehmen ungeschmälert erhalten

Steuern, die in die Substanz von Unternehmen eingreifen, werfen einen Standort wie Deutschland massiv zurück. Sie schmälern das Vermögen auch im Sinne der Fähigkeit, als Unternehmen den Menschen Arbeit zu verschaffen und Gewinne zu generieren, die dem Staat laufende Steuereinnahmen bescheren.

#### 4.1 Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich konsequenter verschonen

Ziel der Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer ist es, beim Generationenwechsel in Unternehmen gebundene Vermögenswerte dort zu belassen, damit das Unternehmen als ein volkswirtschaftlich wertvolles Gebilde erhalten bleibt. So werden weder der Standort noch die Arbeitsplätze gefährdet. Diese Verschonung hängt allerdings von zu rigiden Voraussetzungen ab, die andere Länder nicht kennen. Den Unternehmen wird für fünf beziehungsweise sieben Jahre ein erheblicher Teil ihrer Flexibilität genommen, und zwar auch dann, wenn Veränderungen erforderlich sind, um am Markt bestehen zu können. Die Verschonungsauflagen müssen erheblich gelockert werden. Sie binden Kapital und Arbeitsplätze oft an der falschen Stelle und nehmen Unternehmen besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten notwendige Flexibilität. Dem Grunde nach wäre es richtig, die Erbschaftsteuer abzuschaffen, wie es etwa Schweden und Österreich vorge-macht haben.

#### Verschonung von Familienunternehmen

---

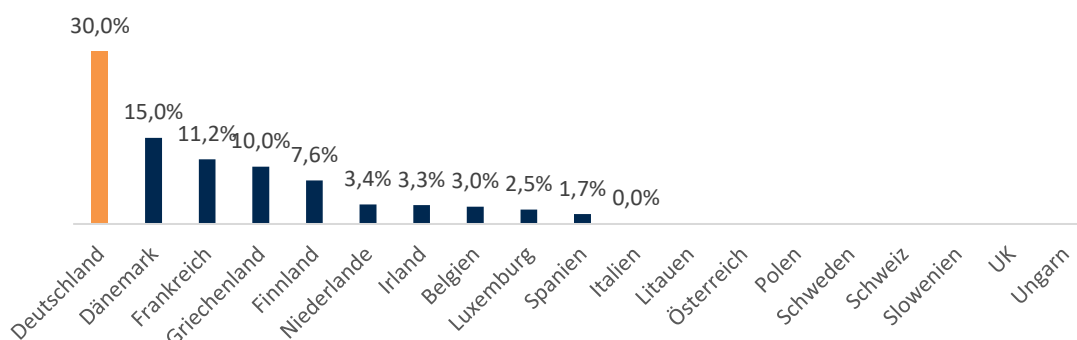
Manche Politiker und Wissenschaftler meinen, die erbschaftsteuerliche Begünstigung von Familienunternehmen könne wegfallen. In anderen Ländern sei kein besonderes Insolvenzgeschehen im Erbfall zu beobachten, die Erbschaftsteuer sei aus anderem Vermögen oder über den Kapitalmarkt finanzierbar. Solche Theorien vom grünen Tisch ignorieren die Realität. Das beginnt schon damit, dass Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland weit stärker von vielen mittelständischen Unternehmen getragen werden als anderswo. Das Vermögen vieler Familienunternehmer ist umfassend in Betrieben gebunden, es gibt Menschen und Regionen Perspektiven. Deutschland hat also hier besonders viel zu verlieren. Bei Verkauf von Unternehmensanteilen fällt Einkommensteuer an, die zur Erbschaftsteuer dazukommt. Um die Gesamtlast zu tragen, müssten also mehr als 30 Prozent der Unternehmensanteile verkauft werden. Bisher standortverbundene starke Familienunternehmen würden so schnell international beherrscht, denn der Kapitalmarkt in Deutschland und der EU ist schwach. Familienunternehmen überstehen den Erbfall anderswo, weil sie höchst zurückhaltend oder nicht besteuert werden. Daran muss sich Deutschland messen.

---

Abbildung 4 zeigt, wie andere Länder Betriebsvermögen bei Weitergabe in der Familie besteuern. Deutlich wird, wo Deutschland stünde, wenn Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich nicht begünstigt würden. Deutsche Familienunternehmen wären massiv benachteiligt, und zwar unabhängig davon, ob die Erbschaftsteuer gestundet würde oder nicht.

Abbildung 4

Erbschaftsteuerlast eines Kindes auf Betriebsvermögen von 100 Mio. Euro Deutschland: hier ohne Begünstigung von Betriebsvermögen



Quelle: [Erbschaftsteuer in internationalen Vergleich](#), ZEW / Stiftung Familienunternehmen, 2024; Berechnungen der Prozentsätze aufgrund dortiger Angaben: vbw

## 4.2 Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer abschaffen

Die Gewerbesteuerlast muss maßvoll bleiben. Besonders wichtig ist es, die Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer abzuschaffen. Durch sie werden Kosten, nämlich die Zins-, Miet- und Pachtzahlungen der Unternehmen besteuert; beim Empfänger geschieht das dann nochmals. Das führt zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Belastung und erheblichem bürokratischen Aufwand. Und es beeinträchtigt Unternehmen, die in höherem Maß auf Fremdkapital, gemietete oder gepachtete Immobilien oder andere Anlagen angewiesen sind. Die Belastung fällt bei niedrigen Gewinnen besonders ins Gewicht und verstärkt so vor allem in Krisenzeiten die Probleme von Unternehmen.

Dem Grunde nach wäre es richtig, die Steuerpflicht in der Gewerbesteuer ganz ohne Abweichungen von den Regeln der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer festzustellen.

Geprüft werden sollte eine Anrechnung der Gewerbesteuer nicht nur wie bisher auf die Einkommen-, sondern auch auf die Körperschaftsteuer. Damit würde das deutsche Steuerrecht dem internationalen Wettbewerb besser standhalten, ohne dass eine komplette Neuorganisation der Kommunalfinanzierung erforderlich würde.

### 4.3 Wegzugsteuer erst bei Veräußerung erheben

Wenn Gesellschafter deutscher Familienunternehmen ins Ausland ziehen, wird nach spätestens zwölf Jahren fiktiv angenommen, sie hätten ihren Unternehmensanteil verkauft. Der fiktive Gewinn daraus wird dann entsprechend besteuert, auch wenn keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen, aus denen diese Steuer bezahlt werden könnte. Für ein Land, dessen Wirtschaft international tief vernetzt arbeiten muss, um erfolgreich zu bleiben, ist das der falsche Weg. Um Deutschland als Heimatland von Familienunternehmen zu stärken, darf diese sogenannte Wegzugsbesteuerung erst greifen, wenn in das Ausland verzogene Gesellschafter deutscher Familienunternehmen ihre Anteile tatsächlich veräußern.

## 5 Keine neuen oder höheren Steuern

Deutschland braucht nicht höhere Lasten, sondern positive Impulse.

Ein Teil der Parteienlandschaft setzt auf höhere und neue Steuern. Solche Forderungen dürfen keinesfalls zum Tragen kommen, denn das würde Deutschland noch weiter zurückwerfen.

### 5.1 Eine Vermögensteuer beschädigt die Substanz der Unternehmen

Die von einigen Parteien geforderte Vermögensteuer würde direkt in die Substanz von Unternehmen eingreifen. Für betrieblich eingesetztes Vermögen ist das fatal. Nicht betrieblich gebundenes Vermögen wird aus dem Land vertrieben und gegebenenfalls anderswo investiert.

Die Vermögensteuer wird seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben, da sie den Verfassungstest durch das Bundesverfassungsgericht nicht bestanden hat. Das Vermögensteuergesetz gibt es aber immer noch, und es wird den Unternehmen regelmäßig als Damoklesschwert über den Kopf gehängt. Eine neue Bundesregierung sollte dieses Gesetz als Zeichen für eine standortgerechte, investitionsfreundliche Steuerpolitik umgehend aufheben.

### 5.2 Kapitalertragsteuern unternehmens- und sparergerecht halten

Einige Parteien wollen Kapitalerträge nicht mehr über die Abgeltungsteuer besteuern, sondern im Rahmen der Einkommensteuer veranlagern. Damit ginge allerdings ein sorgfältig austariertes System verloren, das heute dafür sorgt, dass im Unternehmen mit 15 Prozent Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer vorbelastete Dividenden im Verhältnis zu Erträgen aus Anleihen und zu privaten Einkommen angemessen besteuert werden. Wenn hier belastend eingegriffen wird, führt das dazu, dass es für in Deutschland ansässige Steuerpflichtige deutlich uninteressanter würde, in Aktien oder GmbH-Anteile, also in Eigenkapital von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, zu investieren.

Selbst wenn im Steuersystem korrigierend gegengesteuert wird, dürfte ein Wegfall der Abgeltungsteuer in Kombination mit den Vorstellungen zu einem höheren Spitzensteuersatz zu einer erheblichen Zusatzbelastung führen. Treffen würde das bei Zinsen vor allem Menschen mit mittleren Einkommen, bei Dividenden insbesondere unternehmerische Einkommen. Durch die individuelle Veranlagung käme erheblich höherer Bürokratieaufwand dazu. Unter dem Strich stünden höhere Systemkosten, höhere Lasten für vorsorgende Sparer, schlechtere Standortbedingungen für Unternehmer und ein zusätzlicher Anreiz zur Kapitalflucht. Das ist der falsche Weg.

### 5.3 Neue Klima-Lenkungsteuern sind ein Irrweg

Klimapolitisch motivierte Lenkungsmechanismen im Steuerwesen, die in der EU diskutiert werden, sind ein Irrweg und können sogar kontraproduktiv wirken. So wirft etwa die Luftverkehrsteuer den Standort im Wettbewerb zurück und verlagert Emissionen lediglich – bei weiteren Strecken zu anderen Hubs können sie auch zunehmen. Der europäische Emissionshandel bietet hier hinreichende Möglichkeiten, trägt zunehmend zur Finanzierung staatlicher Aufgaben bei und kann bei Bedarf weiterentwickelt werden. Anstatt über neue Lenkungsteuern zu diskutieren, sollte die Reform der Energiesteuerrichtlinie praxis- und wettbewerbsgerecht abgeschlossen werden.

### 5.4 Der Immobilienmarkt braucht statt neuer Lasten belebende Impulse

Einige Parteien fordern einen stärkeren einkommensteuerlichen und grunderwerbsteuerlichen Zugriff bei Immobiliengeschäften. Angesichts des schwachen Immobilienmarktes gibt es dafür keinen schlechteren Zeitpunkt als jetzt. Stattdessen sind Impulse notwendig, die den Markt beleben. Dazu kann die Steuerpolitik gezielt beitragen.

So sollte eine Reform der Grunderwerbsteuer Anti-Missbrauchsauflagen, die heute mit Grundstücken verbundene Veränderungen in Unternehmen erschweren, durch angemessenere Lösungen ersetzen. Zudem sollte beim erste Eigenheimerwerb eine Freibetrag in der Grunderwerbsteuer möglich sein. Das könnte auch für den Wechsel des Eigenheims oder länger gehaltene Mietobjekte angedacht werden.

In der Einkommensteuer sollten auch selbstnutzende Eigentümer Investitionen degressiv abschreiben können, und die steuerliche Förderung energetischer Sanierungen sollte signifikant aufgebessert werden.

Bei an Beschäftigte günstig vermieteten Wohnungen sollte die Besteuerung des geldwerten Vorteils deutlich abgemildert werden. Auch sollten solche Wohnungen bei den Unternehmen, die sie stellen, in die erbschaftsteuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens einbezogen werden.

## 6 Steuerbürokratie auch digital zurückdrängen

### Steuerrecht und Steuerverfahren praxisingerecht entschlacken

Wie auf allen Feldern erstickt auch im Steuerwesen die Bürokratie wirtschaftliches Geschehen. Die aktuelle ifo-Studie [Entgangene Wirtschaftsleistung durch hohen Bürokratieaufwand](#) zeigt, dass bei einem umfassenden Bürokratieabbau das reale BIP um 4,6 Prozent steigen kann. Sogar ein bloßer Digitalisierungsschub in der öffentlichen Verwaltung könnte das BIP selbst bei gleichbleibenden Bürokratieranforderungen um 2,7 Prozent steigern. Auf beiden Feldern muss entschieden gehandelt werden. Das Steuerrecht bietet dafür zahlreiche Ansatzpunkte, die konsequent und rasch genutzt werden müssen.

#### 6.1 Besteuerung der Unternehmen einfacher und effizienter ausgestalten

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Jahr 2023 eine fachlich unabhängige Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ eingesetzt. Diese Kommission hat eine Fülle konkreter Vorschläge dazu vorgelegt, wie Fallstricke im deutschen Steuerrecht gelöst, steuerliche Prozesse vereinfacht und Bürokratiekosten gesenkt werden können. Gleiches gilt für die Schwesterkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“. Die Berichte beider Kommissionen müssen Messlatte für die Arbeit an einem besseren Steuerrecht für Deutschland sein.

Einige der Vorschläge können sehr schnell und ohne steuerliche Mindereinnahmen umgesetzt werden. Ein konkretes Beispiel dafür ist ein Verzicht auf den Ergebnisabführungsvertrag als Grundlage für die Besteuerung von verbundenen Unternehmen als steuerlich zusammenhängende Gruppe. Diese Auflage ist international unbekannt, schafft bürokratische Lasten und hat keinen Einfluss auf das steuerliche Ergebnis. Sie muss wegfallen und durch ein einfaches Antragsverfahren ersetzt werden.

Generell muss das Wissen um Vereinfachungspotenziale deutlich stärker genutzt werden. Zu zahlreichen bestehenden Normen liegen Vorschläge von Verbänden, Unternehmen und Wissenschaft zum Bürokratieabbau vor; mit jedem Gesetzgebungsverfahren kommen weitere hinzu. Es ist an der Zeit, diese Hinweise aus der Praxis im konstruktiven Miteinander konsequent abzarbeiten. Von Steuerpolitikern und Finanzverwaltung erwarten wir, dass eine entsprechende Kultur verankert und gelebt wird – zum Vorteil aller Beteiligten.

#### 6.2 Digitalisierung der Steuerverwaltung vorantreiben

Die Digitalisierung bietet eine Fülle von Möglichkeiten, steuerliche Regeln und Verfahren im Sinne der Verwaltung selbst und der Wirtschaft zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bisher wird dieses Potenzial nur bruchstückhaft ausgeschöpft. Das liegt erstens daran, dass sich Digitalisierungsschritte im Wesentlichen auf Verfahren konzentrieren, ohne die

zugrundeliegenden Regelungen zu überprüfen. Zweitens werden bei der Organisation digitaler Verfahren technische Anforderungen und die Bedürfnisse der Anwender unzureichend berücksichtigt. Drittens ist es bisher außerordentlich langwierig, medienbruchfreie Prozesse wie etwa den digitalen Gewerbesteuerbescheid oder die umfassend vorausgefüllte Steuererklärung aufzusetzen. Noch zu selten gibt es auch in der Steuerverwaltung des Bundes und der Länder prozessual und technisch einheitliche Programme, Schnittstellen und Plattformen. Bis zu durchgängig digitalen Prozessen ist es noch weit.

Um Fehler zu minimieren und Tempo zu gewinnen, müssen sich auftraggebende Verwaltungen, Fachexperten, Softwareentwickler und Anwender enger abstimmen. Hierfür wie für die technische Infrastruktur der Digitalisierung müssen die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

### 6.3 Digitalisierungsvorteile in der Strom- und Energiesteuer heben

Weite Teile der Steuerverwaltung liegen bei den Ländern. Bei reinen Bundessteuern ist das anders. So unterhält der Zoll im Internet zur Abwicklung von Strom- und Energiesteuern ein Verbrauch- und Verkehrsportal. Dort ließe sich mit konsequenterer Digitalisierung erheblich Bürokratie abbauen:

- Eine Stammdatenbank sollte Eingabe- und Bearbeitungsprozesse effizienter gestalten.
- Der Datenaustausch und der Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen und Zollverwaltung sollten über eine sichere Schnittstelle erfolgen.
- Angabepflichten der Steuerpflichtigen müssen auf steuerrelevante Sachverhalte beschränkt und durch Rückgriff auf vorhandene Daten minimiert werden.
- Inhaltsgleiche Meldungen sollten zusammengefasst und die Anzahl der Steueranmeldungen und Korrekturmeldungen sowie der Festsetzungen und der bei formalen Änderungen verlangten Neuanträge reduziert werden.
- Doppelprüfungen gleicher Sachverhalte sind zu vermeiden.

### 6.4 Berichtspflichten reduzieren, vorhandene Daten konsequent nutzen

Mit dem Steuerwesen verbundene Berichtspflichten sollten so weit wie möglich abgebaut werden. Oft reicht die Datenlage auch bei Verzicht auf die Berichtspflicht aus, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen. Wo es keinen konkreten Verwendungszweck gibt, dürfen generell keine Daten oder Belege verlangt werden.

- Das Finanzamt sollte weit stärker als heute vorhandene Daten zur Verfügung stellen, mit denen Steuerpflichtige ihre elektronische Steuererklärung automatisiert ausfüllen lassen können. Ideal wäre es, wenn eine Selbstveranlagung erreicht wird, bei der die Steuer sofort fällig wird und die Finanzverwaltung nur noch im Korrekturfall eingreift.
- Für das sogenannten öffentliche Country-by-Country Reporting der EU müssen europäische Unternehmen – mit hohem Aufwand verbunden – wettbewerbsrelevante Informationen offenlegen. Interesse an diesen Daten haben nicht betroffene Nicht-EU-Unternehmen, die sich davon Wettbewerbsvorteile versprechen, und unternehmens-

kritische Nichtregierungsorganisationen, die daraus wissenschaftlich regelmäßig unhaltbare Steuergestaltungsvorwürfe ableiten. Die Finanzverwaltung verfügt über die relevanten Daten bereits in für sie besser nutzbarer Form und kann sie anonymisiert auch der Forschung zur Verfügung stellen. Das öffentliche Country-by-Country Reporting muss wegfallen.

- Für die Internationale Mindeststeuer müssen Unternehmen für jedes Land, in dem sie tätig sind, mit einer eigenen Bilanz nachweisen, ob sie dort mindestens 15 Prozent Steuern zahlen oder nicht. Ausnahmen sind aktuell nur temporär angelegt. Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die Nachweispflicht wegfällt, wenn Unternehmen in einem Land offensichtlich Steuern oberhalb der Mindeststeuergrenze zahlen.
- Stationäre Händler müssen ihren Kunden bei jedem Einkauf zwingend einen Papierbeleg aushändigen. Das gilt auch dann, wenn sie elektronische Kassen haben. Notwendig ist das nicht, denn die Kassensysteme bieten für steuerliche Zwecke hinreichend Kontrollpotenzial. Die Kunden lehnen die Entgegennahme dieser Belege regelmäßig ab. Die Belegausgabepflicht läuft also ins Leere. Sie muss auf Fälle beschränkt werden, in denen Käufer einen Beleg benötigen.

## 6.5 Steuerliche Betriebsprüfung beschleunigen

Die steuerliche Betriebsprüfung dauert oft viel zu lange, so dass Unternehmen jahrelang keine Rechtssicherheit haben. Hier sind zwingend Fortschritte erforderlich, die deutlich schneller Rechtssicherheit schaffen.

- Das Finanzamt am Sitz der obersten Muttergesellschaft eines Konzerns muss für die Prüfung verschiedener Konzernteile und Steuerarten zum One-Stop-Shop werden. In dieser Eigenschaft muss es zumindest alle Prüfungen durch verschiedene, einzeln zuständige Finanzämter koordinieren. So können erhebliche Synergien gehoben und Tempo gewonnen werden.
- Wenn ein Unternehmen ein eigenes System für das Management von Tax Compliance (TCMS) hat, und dieses Prüfanforderungen der Finanzverwaltung standhält, muss es zu Prüferleichterungen kommen. Konkret geht es darum, aufwändige Detailprüfungen auf Sachverhalte zu beschränken, die trotz des TCMS risikobehaftet bleiben können.
- Außerordentlich hilfreich wäre es, wenn das prüfende Finanzamt schon im Vorfeld der Erstellung der Steuerbilanz zur Einordnung von Sachverhalten zur Verfügung steht. Diese sogenannte begleitende Betriebsprüfung ist in Österreich bereits eingeführt und führt bei Unternehmen, die diesen Weg wählen, spürbar schneller zu Rechtssicherheit.

Tax Compliance Management Systeme der oben genannten Art und die begleitende Betriebsprüfung eignen sich nur für große Unternehmen, bei denen jeder Jahresabschluss geprüft wird. Kleinere Unternehmen werden deutlich seltener geprüft. Dennoch sind auch hier Wege zu finden, die mehr Prüfsicherheit geben und den Vorbereitungs- und Prüfaufwand bei Unternehmen, Beratern und Finanzverwaltung deutlich reduzieren. Die Auseinandersetzung damit steht noch am Anfang und sollte engagiert vorangetrieben werden.



## Ansprechpartner/Impressum

---

### Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252  
[benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de](mailto:benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

**vbw**  
Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Januar 2025